

Firmeneigentümer: Steueroptimierung

Firmeneigentümer können selbst festlegen, wie viel Einkommen sie als Lohn und wie viel als steuerprivilegierte Gewinnausschüttung beziehen wollen. Allerdings: Wer übertreibt, muss mit einer Intervention der AHV rechnen.

» «Ich gebe es zu: Ich habe das System ausgereizt», sagt ein EDV-Berater aus Kems OW. Er ist Inhaber und einziger Angestellter seiner GmbH. Und er dachte sich: Wenn grosse Unternehmen mit allerlei Winkelzügen Steuern sparen können, so will ich das auch. Deswegen hat er sich einen eher bescheidenen Lohn ausbezahlt, gleichzeitig aber eine relativ hohe Dividende. Und zwar so, dass das Bundesgericht im Nachhinein von einem «offenkundigen Missverhältnis» zwischen Dividende und Lohn spricht.

Der Hintergrund: Der Bund und alle Kantone gewähren Grossaktionären und Gesellschaf-

tern eine ermässigte Besteuerung der Dividenden (siehe Kasten). Betroffen sind also Personen, die gleichzeitig Arbeitnehmer und Aktionäre bzw. Gesellschafter sind. Dieser Rabatt soll die Doppelbesteuerung mildern, die insbeson-

dere erfolgreiche, inhabergeführte Gesellschaften zu tragen haben. Denn zuerst muss ihr Unternehmen den Gewinn versteuern. Und anschliessend muss der Aktionär oder die Aktionärin die daraus bezahlte Dividende auch noch als Einkommen versteuern.

Dieses Dividendenprivileg eröffnet Steuersparmöglichkeiten. Denn aus Sicht eines geschäftsführenden Aktionärs kann es Sinn machen, sich einen eher bescheidenen Lohn und dafür mehr teil-

besteuerte Dividende auszuzahlen – zumal auf die ausgeschütteten Dividenden auch keine AHV- oder sonstigen Sozialabgaben fällig werden. Analогes gilt für die Ausschüttungen einer GmbH.

Wenig Lohn, hohe Dividende: AHV schreitet ein

Auch das Bundesgericht schreibt, dass es «unter beitragsrechtlichem Gesichtswinkel vorteilhaft erscheinen mag, hohe Dividenden und ein tiefes Salär auszuweisen». Wer die Steueroptimierung allerdings übertreibt, muss damit rechnen, dass die zuständige Ausgleichskasse einschreitet. So war es auch beim IT-Spezialisten aus Obwalden. Er hatte in einem Steuerjahr einen Lohn von 106 800 Franken bezogen sowie eine Dividende von 100 000 Franken. Von dieser Di-

Dividenden: Steuerrabatt für Firmenbesitzer

Ab einer Mindestbeteiligung von 10 Prozent erhalten Firmeneigentümer und Grossaktionäre eine Steuerentlastung auf ihre Dividenden gegenüber der normalen Einkommenssteuer. AG, LU, NE, NW und VS gewähren zusätzlich noch eine reduzierte Vermögensbesteuerung auf solche Beteiligungen von Personen, die zugleich Arbeitnehmer und Aktionäre bzw. Gesellschafter sind.

Entlastung bei der Einkommenssteuer	Prozent ¹
GL	65
AG, AI, UR	60
BE, BL, BS, FR, LU, NW, OW, SG, SH, SZ, ZG, ZH	50
Bund, AR, GE, GR, JU, NE, SO, TG, TI, VS	40
VD	30

¹ Unterschiedliche Berechnungen beim Bund und in den Kantonen
Quelle: K-Tipp-Ratgeber «So sparen Sie Steuern»



Mass nehmen bei der Dividende: Besteht zum Lohn ein Missverhältnis, schreitet die AHV-Ausgleichskasse ein

hat Grenzen

vidende akzeptierte die AHV-Ausgleichskasse nur 29 400 Franken als beitragsfreie Summe, den Rest von 70 600 Franken rechnete sie ihm als Lohn auf. Das Bundesgericht hat das abgesegnet (Urteil 9C_327/2015).

Bei dieser Aufrechnung gelten die folgenden Grundsätze:

■ Eine Dividende wird als überhöht betrachtet, wenn sie mehr als zehn Prozent des effektiven wirtschaftlichen Werts des Gesellschaftskapitals ausmacht. Der überschüssende Teil wird dann dem AHV-pflichtigen Einkommen zugerechnet.

■ Damit ein Teil der Dividende als Lohn eingestuft werden darf, muss gleichzeitig der Lohn «unangemessen tief» sein, wie es in der betreffenden Wegleitung der AHV heißt. Das ist schwammig formuliert und muss im Streitfall vom Gericht entschieden werden.

■ Daraus folgt: Wenn eine Dividende überhöht ist, darf die AHV daraus nicht automatisch schliessen, der Lohn sei zu tief.

■ Eine Aufrechnung (also eine Umwandlung von Vermögensertrag in Lohn) darf die AHV höchstens bis hinauf zu einem branchenüblichen Lohn machen.

Ein Fall aus St. Gallen zeigt, dass es sich lohnen kann, Entscheide der AHV anzufechten. Dort hatte der einzige Gesellschafter und Angestellter einer GmbH in den Jahren 2009 und 2010 120 000 Franken bzw. 180 000 Franken als Lohn bezogen, dazu eine Dividende von 8000 bzw. 49 000 Franken. Die AHV wollte jeweils die Hälfte der Dividende zur Lohnsumme dazu-

zählen. Das Bundesgericht hat das abgelehnt. Der Lohn entspricht der Arbeitsleistung, da gebe es kein Missverhältnis. Und das Verhältnis von Dividende zu eingesetztem Kapital müsse dann gar nicht mehr näher geprüft werden, weil ja gleichzeitig beide Voraussetzungen (zu tiefer Lohn und überhöhte Dividende) erfüllt sein müssten (Urteil 9C_837/2014).

Steuerexperte: «Wildes Treiben» der Ausgleichskassen

Der EDV-Fachmann aus Obwalden hingegen hatte vor Bundesgericht keinen Erfolg. Die Behörde rechnete ihm vor, dass er im betreffenden Jahr 180 000 Franken hätte verdienen können. Das ergebe sich aus statistischen Durchschnittsdaten. Und deswegen seien die angegebenen 106 800 Lohnfranken unangemessen tief. Daher hat ihm die AHV den Lohn auf 177 400 Franken aufgerechnet (106 800 plus 70 600 Franken). Das Bundesgericht sagt, die statistisch errechneten knapp 180 000 Franken lägen «an der oberen Grenze des noch Vertretbaren».

Der Zürcher Anwalt und Steuerexperte Orlando Rabaglio spricht in diesem Zusammenhang vom «wilden Treiben» der Ausgleichskassen. Und der betroffene IT-Spezialist ärgert sich: Die angeblich möglichen 180 000 Franken seien ein «Fantasiebetrag». Er habe vor und nach seiner Phase der Selbständigkeit als Angestellter nie so viel verdient.

Fredy Häggerli

► Neue Urteile



Geldverlust mit Optionen: Kein Steuerabzug

Ein Vollzeit angestellter Treuhänder handelte nebenbei mit Optionen. Im Jahr 2010 resultierte ein Verlust von 37 103 Franken, 2011 verlor er 41 042 Franken, und im ersten Halbjahr 2012 lag er mit 10 131 Franken im Minus. Diesen Verlust wollte der Mann steuerlich in Abzug bringen. Das wäre möglich gewesen, wenn sein Wertschriftenhandel als selbständige Erwerbstätigkeit eingestuft worden wäre.

Doch das Bundesgericht hat ihm den Status der Selbständigkeit nicht gewährt. Selbständigkeit müsste grundsätzlich «auf die Erzielung eines Erwerbseinkommens ausgerichtet» sein. Hier habe es jedoch andauernd deutliche Verluste gegeben. Deshalb sei die Art und Weise, wie der Mann den Optionshandel praktizierte, ungeeignet gewesen «zur Erzielung eines nachhaltigen Erwerbseinkommens» (Urteil 2C_375/2015 vom 1. Dezember 2015). em

2.-Säule-Geld nur gerade fürs Geschäft? Nein!

Kündigten Angestellte ihren Job und machen sie sich selbständig, können Sie das Pensionskassenkapital bar beziehen und mit diesem Startkapital das neue Geschäft aufbauen. Dann wird der Barbezug auch milde sowie getrennt vom übrigen Einkommen besteuert.

Der Kanton Solothurn verweigerte aber einem Mann den reduzierten Steuersatz mit dem Argument, er habe das Geld gar nicht in den Betrieb gesteckt, sondern damit alte Schulden beglichen und seinen Lebensunterhalt bestreiten.

Falsch, sagt das Bundesgericht. Der Wortlaut des Gesetzes stelle lediglich zwei Erfordernisse auf. Erstens die Aufnahme einer Selbständigkeit. Und zweitens dürfe die betreffende Person nicht mehr dem Pensionskassenobligatorium unterstehen. Beides war beim Solothurner der Fall. Wenn aber das Steueramt auch noch die explizite Investition in den Betrieb verlange, so gebe es dafür keine gesetzliche Grundlage. Die Pensionskassen-Barauszahlung des Mannes wird also privilegiert besteuert (Urteil 2C_248/2015 vom 2. Oktober 2015). upi